



Brüssel, den 8. Juli 2025
(OR. en)

11354/25

EF 236	ENER 358
ECOFIN 967	ATO 45
SIMPL 71	AGRI 328
ANTICI 81	AGRIFIN 77
SUSTDEV 52	AGRIORG 95
FSC 8	DRS 67
ENV 673	CCG 27
CLIMA 258	DELACT 97
TRANS 288	

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. Juli 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 4568 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 4.7.2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 4568 final.

Anl.: C(2025) 4568 final

11354/25

ECOFIN 1B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.7.2025
C(2025) 4568 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.7.2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Allgemeiner Kontext

Mit der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)¹ wurde ein einheitliches Klassifikationssystem der EU für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (im Folgenden „taxonomiekonforme Tätigkeiten“) geschaffen. Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung führt Transparenzpflichten für bestimmte Nicht-Finanz- und Finanzunternehmen in Bezug auf diese Tätigkeiten ein.

Im Juni 2021 erließ die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie („delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie“)² zur Durchführung der Taxonomie-Verordnung im Hinblick auf Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel leisten. Im März 2022 änderte die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie, indem sie Kriterien für bestimmte Energietätigkeiten in den Wirtschaftszweigen fossiles Gas und Kernenergie³ hinzufügte. Im Juni 2023 nahm die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Umwelttaxonomie (im Folgenden „delegierter Rechtsakt zum Umweltschutz“) für die übrigen Umweltziele⁴ an und änderte den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie, indem Kriterien für neue Tätigkeiten in den Wirtschaftszweigen Fertigung und Verkehr⁵ hinzugefügt wurden. Im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie und dem delegierten Rechtsakt zum Umweltschutz werden technische Bewertungskriterien dafür genannt, unter welchen

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 2023/2486, 21.11.2023).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden (ABl. L 2023/2485, 21.11.2023).

Bedingungen eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem der Umweltziele in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung leistet, sowie technische Bewertungskriterien dafür, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.

Im Juli 2021 nahm die Kommission einen delegierten Rechtsakt an, in dem die Offenlegungspflichten von Unternehmen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung in Bezug auf deren taxonomiefähige und taxonomiekonforme Tätigkeiten festgelegt sind (im Folgenden „delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten“)⁶. Dieser delegierte Rechtsakt wurde zweimal geändert:

- im März 2022, um strengere Transparenzanforderungen für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie festzulegen, und
- im Juni 2023, um die Offenlegungspflichten für Wirtschaftstätigkeiten laut dem delegierten Rechtsakt zum Umweltschutz sinnvoll anzupassen.

Mit dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten werden die technischen Bewertungskriterien, anhand deren die in den delegierten Rechtsakten zur Klima- und Umwelttaxonomie festgelegten ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten definiert sind, in quantitative wesentliche Leistungsindikatoren (KPI) für Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen überführt. Die einschlägigen KPI werden jährlich in den Lageberichten der betreffenden Unternehmen veröffentlicht. Durch diese Veröffentlichungen sollen Anleger und Öffentlichkeit in die Lage versetzt werden, die Umweltleistung von Unternehmen in Bezug auf die unter die Taxonomie fallenden Tätigkeiten und die Fortschritte bei der Angleichung ihrer Tätigkeiten an die EU-Taxonomie nachzuvollziehen, was wiederum die Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten und Projekte begünstigen soll. Der delegierte Rechtsakt über die Offenlegungspflichten zielt also darauf ab, die Transparenz am Markt zu verbessern, und er unterstützt die Verhinderung von Grünfärberei („Greenwashing“), indem die Anleger objektiv über die Konformität der Unternehmen mit den Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie („Taxonomiekonformität“) informiert werden.

Nicht-Finanzunternehmen melden ihre KPI seit dem 1. Januar 2023. Bis Ende Oktober 2024 hatten insgesamt 2 180 Unternehmen Meldungen zur Taxonomiekonformität eingereicht. Auf diese Unternehmen entfallen 12,9 Billionen EUR an Vermögenswerten (ohne die Vermögenswerte des Finanzsektors).⁷ Insgesamt wurden von den berichtenden Unternehmen im zweiten Berichtsjahr 250 Milliarden EUR an Investitionsausgaben als taxonomiekonform ausgewiesen, ein Anstieg um 34 % gegenüber 2022. Nach den ersten zwei Jahren der Meldungen zur Taxonomiekonformität von Nicht-Finanzunternehmen für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 stieg der taxonomiekonforme Umsatz allein im Jahr 2023 um 25 % auf insgesamt 764 Milliarden EUR. Die Wirtschaftszweige, die im Geschäftsjahr 2023 den höchsten Anteil an taxonomiekonformem Umsatz meldeten, waren die verarbeitende Industrie (36 %), die Energieversorgung (33 %) und die Baubranche (9 %).⁸ Im Jahr 2024 reichten die Unternehmen nur Meldungen zu Klimaschutzz Zielen ein. Die Ergebnisse der Meldungen von

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

⁷ Goldman Sachs, 2025. „Equity Research“, 30. Januar 2025.

⁸ Die Daten wurden den Datenbanken von Bloomberg und Oris entnommen.

Nicht-Finanzunternehmen in den ersten zwei Berichtsjahren sind sowohl hinsichtlich der Datenqualität als auch der Menge der gemeldeten grünen KPI ermutigend.

Nach dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten sind Finanzunternehmen verpflichtet, bei der Berechnung ihrer eigenen KPI, einschließlich der Green Asset Ratio (GAR), die von ihren Gegenparteien offengelegten KPI heranzuziehen. Darüber hinaus müssen Finanzmarktteilnehmer gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)⁹ die wichtigsten KPI von Unternehmen, in die investiert wird, heranziehen, um die Taxonomiekonformität von Finanzprodukten, bei denen Umweltaussagen geltend gemacht werden, zu bewerten.

Da die Berechnung der KPI von Finanzunternehmen, einschließlich der GAR, vom Informations- und Datenfluss der von ihnen finanzierten Gegenparteien abhängt, ist zu erwarten, dass sich die Robustheit und Genauigkeit dieser KPI im Zuge der Übernahme der EU-Taxonomie durch die betreffenden Unternehmen und der Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit von Offenlegungen und Daten allmählich verbessern wird.

Zudem ist zu erwarten, dass der Grad der Taxonomiekonformität von Risikopositionen, mit denen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte finanziert werden, die vor der EU-Taxonomie aufgesetzt wurden (d. h. Altbestände), geringer sein dürfte als der Grad der Taxonomiekonformität von Risikopositionen, mit denen künftig Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte finanziert werden (d. h. neue Finanzierungsströme). Dies wäre mit dem Ziel der EU-Taxonomie kohärent, die Finanzierung neuer ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten und Projekte zu erleichtern.

Finanzunternehmen melden ihre KPI seit dem 1. Januar 2024. In der Aufbauphase des Meldeprozesses werden nur wenige Zahlen mit Bezug auf die Angleichung gemeldet. Der Finanzsektor würde für die ordnungsgemäße Internalisierung der EU-Taxonomie und die Bereitstellung korrekter und vollständiger Meldungen mehrere Jahre benötigen. Die Meldungen der Finanzunternehmen dürften sich im Zuge der Stabilisierung der Datenströme und einer besseren Abdeckung künftig verbessern.

Trotz Belegen für die anfängliche Nutzung der EU-Taxonomie, vor allem durch Nicht-Finanzunternehmen, sind Nicht-Finanz- und Finanzunternehmen der Meinung, dass Spielraum für eine weitere Vereinfachung und Verbesserung der Meldepflichten besteht. Diese Vereinfachungen und Verbesserungen sind unabhängig von den Änderungen, die im Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen¹⁰ (im Folgenden „Omnibus-Vorschlag zur Nachhaltigkeit“) vorgesehen sind, und ergänzen diese.

Die Erfahrungen im ersten Berichtsjahr für Finanzunternehmen und den beiden aufeinanderfolgenden Berichtsjahren für Nicht-Finanzunternehmen liefern eine ausreichende Grundlage für die Einführung gewisser zielgerichteter Maßnahmen zur Vereinfachung und Straffung der Berichterstattungspflichten. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand für berichtende Unternehmen reduziert und es gehen keine relevanten und wesentlichen Daten aus dem Taxonomie-Berichterstattungsrahmen verloren.

⁹ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

¹⁰ COM (2025) 81 final.

Darüber hinaus ist die Einhaltung aller technischen Bewertungskriterien einschließlich aller Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) eine notwendige Bedingung dafür, dass eine Wirtschaftstätigkeit als taxonomiekonform eingestuft werden kann. Schon bei Nichteinhaltung nur eines einzigen DNSH-Kriteriums ist eine Wirtschaftstätigkeit nicht taxonomiekonform. DNSH-Kriterien gelten häufig als zu komplex und belastend und Unternehmen nennen oft die Schwierigkeit, Konformität mit diesen Kriterien herzustellen, als Hauptgrund für das Fehlen der Taxonomiekonformität.

Dies gilt insbesondere für die generischen DNSH-Kriterien zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Nutzung und das Vorhandensein von Chemikalien („Anlage C“)¹¹. Diese Kriterien haben sich für Nicht-Finanzunternehmen, die in verschiedenen Sektoren und für verschiedene taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten Bericht erstatten, als schwierig erwiesen. Die Wirtschaftszweige und Tätigkeiten, bei denen Anlage C Umsetzungsprobleme aufwirft, sind für den ökologischen Wandel oft von entscheidender Bedeutung, unter anderem für die Herstellung von Photovoltaik (PV), Batterien, Drehzahlreglern und Wärmepumpen. Nicht-Finanzunternehmen machen geltend, dass das Verfahren zur Bewertung der Angleichung an bestimmte Bestimmungen der Anlage C unverhältnismäßig und übermäßig belastend sei, und dass die Kriterien weiter vereinfacht werden müssten, um ihre Anwendbarkeit zu verbessern. Auf dieser Grundlage sollten so bald wie möglich gezielte Änderungen der Bestimmungen in Anlage C vorgenommen werden, um bis zu einer umfassenderen Überarbeitung den übermäßigen Verwaltungsaufwand für berichtende Unternehmen zu vereinfachen und zu verringern.

In einem nächsten Schritt wird die Kommission die Berichtspflichten und alle technischen Bewertungskriterien, insbesondere alle DNSH-Kriterien, systematisch und gründlich untersuchen, um zu prüfen, wie sie einfacher, besser anwendbar und an die EU-Rechtsvorschriften angepasst werden können.

Inhalt des delegierten Rechtsakts

Berichterstattung

Insbesondere wird mit dieser Verordnung der delegierte Rechtsakt über die Offenlegungspflichten für berichtende Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen geändert:

- a) Es sollte Nicht-Finanz- und Finanzunternehmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gestattet sein, für die Konformität mit der EU-Taxonomie für Tätigkeiten, die für deren Geschäftstätigkeit finanziell nicht wesentlich sind, keine Bewertung vorzunehmen. Generell wird von einer solchen fehlenden Wesentlichkeit ausgegangen, wenn der kumulierte Wert der nicht wesentlichen Tätigkeiten weniger als 10 % des KPI-Nenners beträgt. Die Wesentlichkeit der Tätigkeiten sollte für jeden KPI unabhängig voneinander bewertet werden. Angesichts des relativ geringeren Informationswerts und der relativ geringeren Entscheidungsnützlichkeit der Informationen über die Taxonomiekonformität der Betriebsausgaben kann dem Unternehmen gestattet werden, nur den Gesamtwert der operativen Ausgaben ohne weitere Bewertung im Rahmen der EU-Taxonomie zu melden, wenn der OpEx-KPI für das Geschäftsmodell des Unternehmens nicht wesentlich ist.
- b) Um die Genauigkeit der KPI von Finanzunternehmen zu gewährleisten, werden Risikopositionen von Finanzunternehmen gegenüber Gegenparteunternehmen, die

¹¹ Anlage C zu den Anhängen I und II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie und zu den Anhängen I, II und IV des delegierten Rechtsakts zum Umweltschutz.

nicht verpflichtet sind, Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU in ihren Lagebericht aufzunehmen, und die nicht den Berichtspflichten nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung unterliegen, aus dem Nenner der anwendbaren KPI ausgeklammert. Finanzunternehmen können jedoch Risikopositionen gegenüber den Gegenparteiunternehmen, die Taxonomie-KPI auf freiwilliger Basis melden, oder Risikopositionen, mit denen bestimmte Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte dieser Gegenparteien finanziert werden, einbeziehen. Bis die Kommission die Überprüfungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten, des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie und des delegierten Rechtsakts zum Umweltschutz abgeschlossen hat, sollten Finanzunternehmen darüber hinaus bis zum 31. Dezember 2027 die Möglichkeit haben, die im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten vorgesehenen detaillierten Meldebögen nicht offenzulegen, sondern in ihrem Lagebericht eine Erklärung zu veröffentlichen, wonach sie nicht den Anspruch erheben, dass ihre Tätigkeiten mit ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung verbunden sind. Schließlich wird die Anwendung dieser KPI angesichts der begrenzten Relevanz und Entscheidungsnützlichkeit der Handelsbuch-KPI und der KPI „Gebühren und Provisionen“ für bestimmte Finanzinstitute auf 2028 verschoben, bis eine umfassendere Überarbeitung vorliegt.

- c) So soll sichergestellt werden, dass die allgemeinen Meldebögen deutlich gekürzt und vereinfacht werden, ohne dass entscheidende Informationen zur Umweltleistung verloren gehen. Die spezifischen Meldebögen für die Leistung und Risikopositionen in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie werden gestrichen und bestimmte Elemente dieser Meldebögen in die allgemeinen Meldebögen für Finanzunternehmen übertragen.

Erstens würde eine Geringfügigkeitsschwelle von 10 % den berichtenden Unternehmen gestatten, ihre Anstrengungen auf die Bewertung der Taxonomiefähigkeit und -konformität der Tätigkeiten zu konzentrieren, die einen wesentlichen Anteil ihrer Erträge, Investitions- oder Betriebsausgaben ausmachen.

Für Tätigkeiten, die als finanziell wesentlich gelten, ist es angezeigt, einen abgestuften Ansatz für die Wesentlichkeit der verschiedenen zu meldenden Informationskategorien festzulegen. Da Informationen über Betriebsausgaben im Allgemeinen als weniger relevant für die Beurteilung der Nachhaltigkeit der Tätigkeiten von Unternehmen erachtet werden als Informationen über den Umsatz oder die Investitionsausgaben, wird Nicht-Finanzunternehmen gestattet, die Taxonomiefähigkeit und -konformität von Betriebsausgaben nicht zu melden, wenn der OpEx-KPI für ihr Geschäftsmodell nicht wesentlich ist.

Finanzunternehmen würde diese Vorschrift ermöglichen, die Taxonomiefähigkeit und die Angleichung von bis zu 10 % ihrer finanziellen Vermögenswerte (insbesondere Darlehen und Investitionen zur Finanzierung bestimmter Wirtschaftstätigkeiten, d. h. deren Erlösverwendung bekannt ist) nicht zu bewerten. Bei Darlehen und Investitionen für allgemeine Zwecke stützen sich Finanzunternehmen direkt auf die gemeldeten Informationen zu nicht wesentlichen Tätigkeiten ihrer Gegenparteien. Dies würde die Kosten und den Aufwand erheblich reduzieren, die mit der Erfassung und Analyse der Daten zu Taxonomiefähigkeit und -konformität verschiedener Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die für die Geschäftstätigkeit der berichtenden Unternehmen unwesentlich sind.

Darüber hinaus würde diese Vorschrift bestimmten Finanzunternehmen, die mehreren KPI unterliegen (wie zum Beispiel Kreditinstituten), gestatten, zu bestimmten KPI, die für deren Geschäft unwesentliche Aktivitäten erfassen (z. B. GAR für den Handelsbestand oder der KPI

für Gebühren und Provisionen für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe, die weniger als 10 % des Gesamtertrags ausmachen), keine Angaben zu machen.

Zweitens, um die Genauigkeit der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen zu gewährleisten und gleichzeitig zu vermeiden, dass Unternehmen, für die keine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung laut Artikel 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU gilt, beim Zugang zu nachhaltigen Finanzierungen indirekt strengen Taxonomiekriterien unterliegen, ist es erforderlich, die Risikopositionen von Finanzinstituten gegenüber diesen Unternehmen vom Nenner der anwendbaren KPI auszunehmen, bis die Kommission die Überprüfung des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten abgeschlossen hat. Finanzunternehmen können jedoch Risikopositionen gegenüber diesen Unternehmen in ihre gemeldeten KPI einbeziehen, wenn letztere Taxonomie-KPI auf freiwilliger Basis melden oder wenn diese Risikopositionen bestimmte Wirtschaftstätigkeiten finanzieren (d. h. deren Erlösverwendung bekannt ist). Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass die Gegenparteien von Finanzunternehmen in diesen Situationen nicht indirekt durch meldende Finanzunternehmen dazu veranlasst werden, zu bewerten, ob all ihre Tätigkeiten die Taxonomiekriterien erfüllen.

Darüber hinaus sollten Risikopositionen, bei denen es nicht möglich ist, die Taxonomiefähigkeit oder -konformität zu bewerten, wie Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, kurzfristige Bankkredite, Geschäfts- oder Firmenwert oder Rohstoffe, aus dem Nenner der KPI von Finanzunternehmen ausgeklammert werden.

Bis die Überprüfung des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten und der technischen Bewertungskriterien der Taxonomie durch die Kommission abgeschlossen ist, sollten Finanzunternehmen die Möglichkeit haben, bis zum 31. Dezember 2027 die im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten vorgesehenen detaillierten Meldebögen nicht offenzulegen, sondern in ihrem Lagebericht eine Erklärung zu veröffentlichen, wonach sie nicht geltend machen, dass ihre Tätigkeiten mit ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung verbunden sind. Diese fakultative Entlastung wird Finanzunternehmen gewährt, um die Kosten der Berichterstattung zu verringern, bevor die umfassende Überprüfung der Berichterstattungsvorschriften und der technischen Bewertungskriterien abgeschlossen ist. Zusätzlich wird die Anwendung dieser KPI angesichts der begrenzten Relevanz und Entscheidungsnützlichkeit der Handelsbuch-KPI und der KPI „Gebühren und Provisionen“ für bestimmte Finanzinstitute auf 2028 verschoben.

Drittens umfasst die **Vereinfachung der Meldebögen** folgende Elemente:

Vereinfachung der zusammenfassenden KPI:

Für Nicht-Finanzunternehmen wird mit dieser Verordnung ein statischer Meldebogen für zusammenfassende Informationen eingeführt, in dem die zusammenfassenden KPI, die nach geltenden Vorschriften als „Informationen je Tätigkeit“ dargestellt sind, statt in drei Meldebögen nur noch in einem Meldebogen zusammengefasst werden. So werden im zusammengefassten Meldebogen nur die unmittelbar nützlichen Datenpunkte und die Informationen gespeichert, die Finanzunternehmen für ihre eigenen Taxonomie-KPI berechnen müssen, während die Meldebögen „nach Tätigkeit“ detailliertere Aufschlüsselungen nach Sektoren enthalten. Mit dieser Verordnung werden auch zusammenfassende Informationen über nicht taxonomiefähige Tätigkeiten, Informationen nach Zielen (taxonomiefähige Tätigkeiten, taxonomiefähige aber nicht konforme Tätigkeiten, Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten), separate Berichterstattung über Datenpunkte für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und Mindestschutzvorkehrungen für taxonomiekonforme Tätigkeiten aufgehoben. Im zusammengefassten Meldebogen wird eine Spalte eingeführt, die Transparenz hinsichtlich des

nicht bewerteten Anteils des Nenners der jeweiligen KPI herstellt, die Nicht-Finanzunternehmen als nicht wesentlich einstufen.

Vereinfachung der Informationen nach Tätigkeit:

Für taxonomiekonforme Tätigkeiten wird mit dieser Verordnung die Meldung einer Tätigkeit pro Zeile eingeführt, wobei Folgendes gestrichen wird:

- Berichterstattung in getrennten Zeilen über die Tätigkeitsanteile, die mit verschiedenen Umweltzielen in Einklang stehen,
- getrennte Berichterstattung über die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und Mindestschutzvorkehrungen sowie über jeden Beitrag zu mehreren Umweltzielen.
- Berichterstattung über explizite Informationen für nicht konforme Tätigkeiten (diese können nach wie vor implizit aus den verbleibenden Datenpunkten abgeleitet werden).

Allein die Vereinfachung der Meldebögen wird dazu führen, dass die gemeldeten Datenpunkte für Nicht-Finanzunternehmen (bei einer taxonomiekonformen Tätigkeit) von 78 auf 28 und damit **um 64 % verringert** werden.

Bei Kreditinstituten führt die Vereinfachung der Meldebögen zu einer **Verringerung der gemeldeten Datenpunkte um 89 %**. Ebenso werden die Meldebögen anderer Finanzunternehmen erheblich verringert.

Die Meldebögen für Finanzunternehmen bieten Transparenz in Bezug auf den nicht bewerteten Anteil der Risikopositionen im Nenner der KPI, i) die die Finanzunternehmen als unwesentlich ansehen und nicht im Hinblick auf die Taxonomiefähigkeit und die Taxonomiekonformität bewertet haben, ii) mit denen Tätigkeiten von Gegenparteien finanziert werden, die von den Gegenparteien als unwesentlich angesehen werden, und iii) mit denen Finanzunternehmen finanziert werden, die keine Finanzierung oder Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten in Verbindung mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung geltend machen.

Darüber hinaus wird die Abschaffung des gesamten Anhangs XII mit den separaten Meldebögen über die Leistung und die Risikopositionen bei Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie zu einer spürbaren Verringerung der gemeldeten Datenpunkte führen. Diese Meldebögen wurden von den berichtenden Unternehmen als belastend betrachtet, vor allem in Fällen, in denen nur begrenzte Risikopositionen in den Sektoren bestanden, wo viele Datenpunkte mit „0“ ausgefüllt werden mussten. Die Nicht-Finanzunternehmen erstatten über diese Tätigkeiten in der Vorlage „je Tätigkeit“ Bericht, wenn sie wesentlich sind. Finanzunternehmen berichten diese Tätigkeiten gegebenenfalls in aggregierter Form in ihrer Standardvorlage wodurch die Anzahl der gemeldeten Felder von 166 auf 4 pro KPI verringert wird.

Den vorgenannten Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Vereinfachung sollte Priorität eingeräumt werden und sie sollten von einer laufenden Prüfung des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten getrennt werden, die mehr Zeit und politische Bewertungen in Anspruch nimmt und zu gegebener Zeit separat vorgelegt wird. Diese inhaltliche Prüfung wird Optionen für wesentliche Änderungen am bestehenden Melderahmen erwägen, insbesondere wie die Probleme im Zusammenhang mit der Differenz beim Umfang des Zählers und Nenners der derzeitigen GAR am besten angegangen werden könnten.

DNSH-Kriterien

Mit dieser Verordnung werden auch die delegierten Rechtsakte zum Klima- und Umweltschutz geändert, um bis zu einer umfassenderen Überarbeitung die drängendsten Umsetzungsprobleme anzugehen, die aus der Einhaltung von Anlage C entstehen.

Die Änderungen ersetzen diese Anlage durch eine neue Version, die:

- die Anwendung bestimmter Ausnahmen von den Umweltvorschriften der EU klarstellt, auf die in Buchstabe (c) und (d) der Kriterien Bezug genommen wird,
- die Bestimmung des zusätzlichen Absatzes nach Anlage C Buchstabe f zu Stoffen (als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen) aufhebt, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)¹² festgelegten Kriterien erfüllen.

Mit diesen Änderungen wird die Nutzbarkeit, Rechtsklarheit und Kohärenz von Anlage C verbessert. Eine Präzisierung der Anwendung bestimmter im EU-Umweltrecht verankerter Ausnahmen, auf die in Anlage C Bezug genommen wird, nämlich diejenigen, die sich auf die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten und die Verwendung von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, bezieht, sorgt für eine bessere Anpassung an den bestehenden EU-Besitzstand und vermeidet daher unnötige Belastungen meldender Unternehmen durch Prüfung ihrer Konformität mit diesen Bestimmungen. Die Streichung des zusätzlichen Absatzes nach Anlage C Buchstabe f wird bei den berichtenden Unternehmen zu einer deutlichen Verringerung der Belastung und der Kosten für die Einhaltung führen. Der zusätzliche Absatz nach Buchstabe f schreibt vor, dass berichtende Unternehmen auch die Nutzung und das Vorhandensein von Stoffen überprüfen müssen, für die sie gemäß Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)¹³ eine Selbsteinstufung vorgenommen haben. Auf der Grundlage der Klassifikations- und Kennzeichnungsdatenbank der Europäischen Chemikalienagentur gibt es etwa 10 000 Stoffe, die die in Artikel 57 der REACH-Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen. Die Streichung des zusätzlichen Absatzes nach Buchstabe f wird die Anzahl der zu prüfenden Stoffe deutlich reduzieren, indem sie die Konformitätsbewertung der berichtenden Unternehmen auf Stoffe begrenzt, die unter Buchstabe (f) aufgeführt sind, d. h. diejenigen, die in der Liste der für eine Zulassung infrage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe enthalten sind, die die Europäische Chemikalienagentur gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung veröffentlicht hat.

Um die berichtenden Unternehmen bereits bei der Taxonomieberichterstattung 2026 unverzüglich zu entlasten, sollten die Vereinfachungsmaßnahmen in der vorliegenden Änderung der Verordnung zügig angenommen und umgesetzt werden, und zwar getrennt von der Überprüfung des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten und einer breiteren Überprüfung der technischen Bewertungskriterien, insbesondere der DNSH-Kriterien, die unverzüglich eingeleitet wird. Auf der Grundlage von Artikel 8 der Verordnung

¹² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

(EU) 2020/852 könnte Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen, auch gestattet werden, einen Bericht über ihre Tätigkeiten zu erstellen, die nur bestimmte Anforderungen in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung erfüllen. Eine derartige freiwillige Berichterstattung über eine teilweise Konformität könnte mit der umfassenderen Überarbeitung des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten eingeführt werden. Sie böte mehr Flexibilität und würde mit der Zeit einen allmählichen ökologischen Wandel der Aktivitäten fördern, was mit dem Ziel des Ausbaus der Übergangsfinanzierung im Einklang steht.

In Bezug auf die Vereinfachung der technischen Bewertungskriterien wird die Kommission die bestehenden Kriterien im Hinblick auf deren Klarheit, die Verfügbarkeit von Belegen zum Nachweis der Konformität, die Kosten für die Beschaffung der Belege und die Anwendbarkeit der Kriterien im internationalen Kontext prüfen und Vereinfachungen vornehmen, wo dies möglich ist. Die Prüfung wird auch sicherstellen, dass die technischen Bewertungskriterien gegebenenfalls an bestehende EU-Regelungen angeglichen werden, um deren Anwendung durch Unternehmen zu erleichtern und einen leichteren Nachweis der Einhaltung dieser Kriterien durch Nachweis der Einhaltung geltender EU-Regelungen zu ermöglichen.

Rechtlicher Rahmen

Diese Verordnung stützt sich auf die Befugnisse gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung. Die technischen Bewertungskriterien werden im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 19 jener Verordnung festgelegt.

Im Einklang mit Artikel 31 der interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁴ werden in dieser Verordnung sieben miteinander zusammenhängende Befugnisübertragungen der Taxonomie-Verordnung in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst. Dabei handelt es sich um die Befugnisübertragungen gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung in Bezug auf die technischen Bewertungskriterien für den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und den Schutz sowie die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme sowie eine Befugnisübertragung in Artikel 8 Absatz 4 der Taxonomie-Verordnung in Bezug auf die von Unternehmen offenzulegenden Informationen, die gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ (im Folgenden „Rechnungslegungsrichtlinie“) zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet sind.

Bewertung der Einhaltung von Artikel 6 Absatz 4 des Europäischen Klimagesetzes

Die Kommission bewertete, inwieweit diese Änderung der Verordnung mit dem Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 („Europäisches

¹⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

¹⁵ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Klimagesetz“¹⁶ und mit der Gewährleistung von Fortschritten bei der Anpassung gemäß Artikel 5 des genannten Gesetzes im Einklang steht.

Das übergeordnete Ziel der Taxonomieverordnung, die die Rechtsgrundlage für die Festlegung der technischen Bewertungskriterien für Tätigkeiten bildet, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leisten, besteht darin, die Verwirklichung von Klimaneutralität und Klimaresilienz zu unterstützen. Bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie und des delegierten Rechtsakts zum Umweltschutz bewertete die Kommission diese Rechtsakte im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Zielen und Vorgaben des Europäischen Klimagesetzes¹⁷. Daher wurde im Rahmen der Taxonomie-Verordnung die Vereinbarkeit der technischen Bewertungskriterien mit den Zielen der Klimaneutralität und Resilienz bewertet.

Mit dieser Verordnung werden lediglich gezielte Änderungen der allgemeinen DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien eingeführt, und die verbleibenden bestehenden technischen Bewertungskriterien, insbesondere die Kriterien für die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, nicht berührt.

Mit dieser Verordnung werden auch die Berichtspflichten von Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands kalibriert. Unternehmen werden weiterhin Informationen über ihre Wirtschaftstätigkeiten auf der Grundlage der in den delegierten Rechtsakten zur Klimataxonomie und zur Umwelntaxonomie festgelegten Kriterien gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung offenlegen, können aber gleichzeitig Tätigkeiten nicht bewerten, die für ihre Geschäftstätigkeit finanziell unwesentlich sind. Die Änderungen der Berichterstattungspflichten sind daher mit den Zielen und Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/1119 vereinbar.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um im Vierwochenzeitraum vom 26. Februar 2025 bis 26. März 2025 Rückmeldungen zu ermöglichen. Insgesamt nahmen 331 Interessenträger Stellung. Der

¹⁶ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

¹⁷ Siehe insbesondere die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen als Begleitdokument zur Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2023/2486 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meerressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten und die Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2023/2485 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden (SWD/2023/0239 final).

Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde am 12. und 20. März auch mit der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (im Folgenden „Plattform“) erörtert, und die Kommission erhielt die Empfehlung der Plattform zu den vorgeschlagenen Änderungen am 26. März. Darüber hinaus wurde der Entwurf am 27. März der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten und den Beobachtern des Europäischen Parlaments vorgestellt und mit ihnen erörtert. Im Anschluss an diese Sitzung gingen bei der Kommission auch schriftliche Beiträge von zehn Mitgliedstaaten sowie Norwegen ein. Darüber hinaus organisierte die GD FISMA während der öffentlichen Konsultation mehrere Informationsveranstaltungen mit Vertretern von Industrieverbänden, um deren Fragen zu beantworten und Rückmeldungen einzuholen.

Insgesamt unterstützen die Interessenträger die politischen Ziele, die mit den Änderungen an den taxonomiebezogenen Offenlegungen und an Anhang C verfolgt werden, d.h. die Berichtspflichten zu verringern und dabei zugleich ein ausreichendes Maß an Markttransparenz in Bezug auf die Umweltleistung sowohl von Nicht-Finanzunternehmen als auch von Finanzunternehmen zu wahren. Die allgemeine Rückmeldung lautet, dass die Änderungen zwar angemessen sind, aber allein nicht zu einer ausreichenden Verringerung des Verwaltungsaufwands führen. Viele Interessenträger fordern eine rasche Überprüfung der technischen Bewertungskriterien der Taxonomie, um die Kosten und den Umsetzungsaufwand zu verringern. Andererseits äußerten viele Interessenträger große Besorgnis über die vorgeschlagenen Änderungen in Kombination mit einer vorgeschlagenen erheblichen Verringerung der Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen infolge des CSRD-CSDDD-Omnibus-Vorschlags. Sorge bereitet ihnen, dass diese Änderungen die Verfügbarkeit von Nachhaltigkeitsdaten und taxonomiebezogenen Daten erheblich verringern und damit das Ziel, Finanzströme auf den Klima- und ökologischen Wandel auszurichten, ernsthaft untergraben könnten.

Nicht-Finanzunternehmen begrüßten den Grundsatz der Wesentlichkeit bei der Taxonomieberichterstattung, äußerten jedoch unterschiedliche Ansichten zu seiner Umsetzung und forderten weitere Klarstellungen zur Anwendung dieses Grundsatzes. Einige Nicht-Finanzunternehmen sprachen sich dafür aus, eine Wesentlichkeitsschwelle nicht kumulativ auf jeder Ebene der Wirtschaftstätigkeit anzuwenden, während andere den kumulativen Ansatz und die Festlegung einer quantitativen Obergrenze unterstützten. Finanzunternehmen brachten ihre Unterstützung für die Anwendung einer Wesentlichkeitsregel zum Ausdruck, hauptsächlich für die Verwendung von Erlösen aus Darlehen und Instrumenten, bei denen die Bewertung der Taxonomiekonformität eine Herausforderung darstellt und die Bewertung der Taxonomiefähigkeit nicht vollständig automatisiert ist.

Die meisten Nicht-Finanzunternehmen begrüßten das Ziel eines flexibleren Ansatzes für die Berichterstattung über den OpEx-KPI. Die meisten Interessenträger sprachen sich dafür aus, den OpEx-KPI freiwillig zu machen. Finanzakteure unterstützten den Grundsatz, dass sie von der Berichterstattung über die KPI befreit werden, die Dienstleistungen und Tätigkeiten erfassen, die für ihre Geschäftstätigkeit nicht wesentlich sind. Die Kreditinstitute unterstützten die geplante Verschiebung der Berichterstattung über Nicht-GAR-KPI und schlugen eine weitere Verschiebung einen Zeitpunkt nach abschließender Überprüfung der Offenlegungsvorschriften durch die Kommission vor, was weitere Anpassungen der Vorschriften für Nicht-GAR-KPI erfordern würde.

Viele Finanzunternehmen begrüßten die Anpassung des Anwendungsbereichs der KPI der Finanzunternehmen, einschließlich der GAR, bei der Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die gemäß dem Omnibus-Vorschlag der Kommission für die CSRD-CSDDD nicht der Taxonomieberichterstattung unterliegen, ausgenommen werden. Darüber hinaus schlugen mehrere Interessenträger vor, diesen allgemeinen Ausschluss anzupassen, indem auf

freiwilliger Basis gezielt mehrere Kategorien von Risikopositionen gegenüber diesen Unternehmen in die KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden, um die Genauigkeit und Relevanz dieser KPI zu verbessern.

Die Interessenträger begrüßten die Vereinfachung der Vorlagen. Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen schlugen weitere Korrekturen und technische Anpassungen vor. Viele Interessenträger forderten die Streichung aller Vorlagen für die Offenlegung von Tätigkeiten in den Bereichen Gas und Kernenergie, da sie überflüssig seien.

Die Plattform begrüßte die vorgeschlagenen Änderungen der delegierten Rechtsakte zur Taxonomie. Die Plattform unterstützte zwar die Einführung von Wesentlichkeitsschwellen, vertrat jedoch die Auffassung, dass die Anwendung dieser Schwellenwerte neben der im Omnibus-Vorschlag vorgeschlagenen Verringerung des Anwendungsbereichs für die Berichterstattung die Rolle der Taxonomie als Instrument zur Lenkung von Investitionen und zur Überwachung von Kapitalströmen ernsthaft untergraben könnte. Die Mitgliedstaaten begrüßten die Bemühungen um Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands und bekundeten ihre Unterstützung für die Änderungen der delegierten Rechtsakte zur Taxonomie. Die Mitgliedstaaten unterstützten zwar grundsätzlich den Wesentlichkeitsansatz für die Taxonomieberichterstattung, forderten jedoch zusätzliche Klarstellungen und Schutzvorkehrungen, um sicherzustellen, dass dieser Ansatz praktisch umgesetzt werden kann. Die meisten Mitgliedstaaten sprachen sich dafür aus, den Anwendungsbereich des OpEx-KPI einzuschränken oder ihn freiwillig zu machen. In Bezug auf den vorgeschlagenen Anwendungsbereich des Nenners der GAR gab es zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansichten.

Was die gezielten Änderungen der allgemeinen DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Anlage C betrifft, so brachten die Interessenträger weitgehend ihre Unterstützung für die Änderungen zum Ausdruck, mit denen die Anwendung bestimmter Ausnahmen von den in Anlage C genannten EU-Umweltvorschriften präzisiert wird. In Bezug auf den zweiten Absatz nach Buchstabe f, der Stoffe betrifft, die die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, waren die Meinungen der Befragten geteilt. Es wurden zwei Optionen vorgeschlagen: i) Option 1: Streichung des zweiten Absatzes und ii) Option 2: Beschränkung des Anwendungsbereichs der Bestimmung auf Stoffe, die nach der Bewertung der Gefahreneigenschaften durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eine „harmonisierte Einstufung“ aufweisen. Die Mehrheit der Unternehmen und Wirtschaftsverbände befürwortete Option 1, während NRO, Hochschulen und Umweltorganisationen Option 2 bevorzugten oder jegliche Änderungen ablehnten. Die Plattform unterstützte Option 2, und die Ansichten der Mitgliedstaaten waren geteilt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung stützt sich auf Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung. Sie ändert den delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten, den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie und den delegierten Rechtsakt zum Umweltschutz.

Artikel 1 der Verordnung enthält eine Liste der Änderungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten.

Mit Artikel 1 Nummer 1 bis 5 werden den Artikeln 2 bis 6 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten neue Bestimmungen hinzugefügt, um sicherzustellen, dass es

Unternehmen, die den Artikeln 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, gestattet sein sollte, zur Taxonomiefähigkeit und zur Einhaltung der in den delegierten Rechtsakten zu Klima und Umwelt festgelegten technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die für ihre Geschäftstätigkeit finanziell nicht wesentlich sind, keine Angaben zu machen. Die Unternehmen müssten diese nicht wesentlichen Tätigkeiten gesondert melden. Darüber hinaus wird mit Nummer 1 eine Bestimmung hinzugefügt, die es Nicht-Finanzunternehmen gestattet, nicht über die Taxonomiefähigkeit und die Ausrichtung der Betriebsausgaben Bericht zu erstatten, wenn diese Betriebsausgaben für das Geschäftsmodell des berichtenden Unternehmens nicht wesentlich sind.

Nummer 6 sieht folgende Änderungen an Artikel 7 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten vor:

- Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, kurzfristige Interbankenkredite, Geschäfts- oder Firmenwert und Rohstoffe sind vom Nenner der KPI von Finanzunternehmen ausgeschlossen,
- grundsätzlich werden Risikopositionen gegenüber ihren Gegenparteien, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die nicht den Artikeln 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU und Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung unterliegen, aus dem Nenner der wesentlichen Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen ausgeschlossen. Finanzunternehmen können jedoch Risikopositionen gegenüber diesen Unternehmen in ihre gemeldeten KPI einbeziehen, wenn letztere Taxonomie-KPI auf freiwilliger Basis melden oder wenn diese Risikopositionen bestimmte Wirtschaftstätigkeiten finanzieren (d. h. deren Erlösverwendung bekannt ist),
- sie sieht technische Änderungen der Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten vor, um die Berechnung der KPI von Finanzunternehmen mit dem Anwendungsbereich dieser KPI in Einklang zu bringen. Sie enthält auch technische Vorschriften darüber, wie Finanzunternehmen über unwesentliche Tätigkeiten und Vermögenswerte Bericht erstatten sollten,
- schließlich ist vorgesehen, dass Finanzunternehmen bis zum 1. Januar 2028 die Möglichkeit haben, die im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten vorgesehenen detaillierten Meldebögen nicht offenzulegen, sondern in ihrem Lagebericht eine Erklärung zu veröffentlichen, wonach sie nicht geltend machen, dass ihre Tätigkeiten mit ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung verbunden sind.

Nummer 7 sieht technische Änderungen an Artikel 8 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit den Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten in Bezug auf die Transparenz von Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie vor, um die detaillierten Meldebögen in Anhang XII der genannten Verordnung zu streichen. Dies ist notwendig, um Doppelinformationen mit Informationen zu vermeiden, die in den Meldebögen in Anhang II offengelegt werden. Die Anhänge IV, VI, VIII und X der genannten Verordnung werden aus Gründen der Kohärenz geändert.

Mit Nummer 8 wird Artikel 10 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten geändert, um die Anwendung des KPI Handelsbuchbestand und des KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe (Gebühren und Provisionen) bis 2028 zu verschieben.

Mit den Nummern 9 und 19 werden Änderungen an den Anhängen I und XI des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten eingeführt, um sicherzustellen, dass Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen in Bezug auf den Sektor der

Wirtschaftstätigkeiten, die als unwesentlich angesehen werden, transparent sind und die Unwesentlichkeit dieser Wirtschaftstätigkeiten erklären.

Mit Nummer 9 wird auch eine Bestimmung in Anhang I des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten in Bezug auf die Meldung des OpEx-KPI gestrichen, die angesichts der unter Ziffer 1 eingeführten Bestimmungen hinfällig ist (d. h. keine Berichterstattung über die Taxonomiefähigkeit und die Angleichung der OpEx, wenn der OpEx-KPI für das Geschäftsmodell des berichtenden Unternehmens nicht wesentlich ist).

Mit Artikel 1 Nummer 10, 12, 14, 16 und 18 werden die Meldebögen in den Anhängen II, IV, VI, VIII und X des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten durch neue Meldebögen ersetzt, die die Darstellung der gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung offenzulegenden Informationen durch Unternehmen, die den Artikeln 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten unterliegen, vereinfachen.

Die Nummern 11, 13, 15 und 17 sehen technische Änderungen der Anhänge des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten vor, um die Berechnung der KPI von Finanzunternehmen mit dem Anwendungsbereich dieser KPI, die sich aus den Änderungen unter Nummer 6 ergeben, in Einklang zu bringen.

Mit Nummer 20 werden die Meldebögen in Anhang XII des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten gestrichen, um die gemeldeten Informationen zu vereinfachen und Doppelinformationen, die in den Meldebögen in Anhang II der genannten Verordnung offengelegt werden, zu vermeiden.

Die Artikel 2 und 3 enthalten eine Liste der Änderungen der Anhänge I und II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie bzw. der Anhänge I, II und IV des delegierten Rechtsakts zum Umweltschutz. Mit diesen Änderungen wird die Anwendung bestimmter Ausnahmen von den EU-Umweltvorschriften, auf die in den Kriterien der Anlage C Buchstaben c und d Bezug genommen wird, präzisiert und die Bestimmung des dem Buchstaben f der Anlage C nachgestellten zusätzlichen Absatzes aufgehoben.

Gemäß Artikel 4 sollte diese Verordnung am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2026 gelten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.7.2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088¹⁸, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission¹⁹ sind Inhalt und Darstellung der Informationen festgelegt, die Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen, die einer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ unterliegen, in ihrem Lagebericht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 offenlegen müssen. Hierzu werden in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission²¹ und der Delegierten Verordnung (EU)

¹⁸ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>.

¹⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2178/2024-01-01).

²⁰ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

²¹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit

2023/2486 der Kommission²² festgelegten technischen Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in die quantitativ wichtigsten Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators – KPI) überführt. Diese KPI geben Aufschluss darüber, ob und inwieweit die Wirtschaftstätigkeiten dieser Unternehmen als ökologisch nachhaltig gelten, und helfen so Anlegern und der Öffentlichkeit, die Umweltleistung dieser Unternehmen in Bezug auf die von der Verordnung (EU) 2020/852, der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 (im Folgenden zusammen „Taxonomie“) erfassten Tätigkeiten und die Fortschritte bei der Angleichung ihrer Tätigkeiten an die Taxonomiekriterien nachzu vollziehen, was wiederum die Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten und Projekte begünstigt. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 wird somit die Markttransparenz erhöht und Grünfärberei vorgebeugt, indem Anleger über die Umweltleistung eines Unternehmens informiert werden.

- (2) Nicht-Finanzunternehmen melden ihre KPI gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 seit dem 1. Januar 2023 und Finanzunternehmen seit dem 1. Januar 2024. Zwischen dem ersten und dem zweiten Berichtsjahr für Nicht-Finanzunternehmen stiegen der Umsatz und die Investitionsausgaben im Zusammenhang mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten deutlich.
- (3) Auch wenn die Taxonomie zunehmend angewandt wird, zeigen die Rückmeldungen und die im Rahmen der Berichterstattung gesammelten Erfahrungen sowohl von Nicht-Finanzunternehmen als auch von Finanzunternehmen, dass Inhalt und Darstellung der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 offenzulegenden Informationen vereinfacht und verbessert werden sollten, um unnötige und doppelte Berichtspflichten zu verringern. Bei dieser Vereinfachung und Verbesserung sollten jedoch die wesentlichen Aspekte für die Feststellung, inwieweit die Wirtschaftstätigkeiten der berichtenden Unternehmen als ökologisch nachhaltig gelten, nicht wegfallen. Die Vereinfachung und Verbesserung sollte zu einer spürbaren unmittelbaren Entlastung der berichtenden Unternehmen im Hinblick auf die Berichterstattung im Jahr 2026 führen.
- (4) Damit die Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verringert werden, sollten sich diese Unternehmen bei Wirtschaftstätigkeiten, die für ihre Geschäftstätigkeit finanziell nicht wesentlich sind, dafür entscheiden können, nicht zu bewerten, ob diese Tätigkeiten mit den in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 festgelegten technischen Bewertungskriterien konform sind. Ebenso sollten Finanzunternehmen die Möglichkeit haben, die Einhaltung der in der Delegierten

erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (AbI. L 442 vom 9.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2139/oj).

²² Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (AbI. L, 2023/2486, 21.11.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj).

Verordnung (EU) 2021/2139 und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 festgelegten technischen Bewertungskriterien für ihre Risikopositionen, mit denen bestimmte Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte ihrer Gegenparteien finanziert werden, nicht zu bewerten, wenn diese Risikopositionen finanziell nicht wesentlich sind. Wenn die Tätigkeiten von Finanzunternehmen dem allgemeinen Zweck dienen, alle Tätigkeiten ihrer Gegenparteien zu finanzieren, sollten die Finanzunternehmen bei der Berechnung ihrer jeweiligen nicht wesentlichen Finanztätigkeiten die nicht wesentlichen Tätigkeiten dieser Gegenparteien berücksichtigen.

- (5) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es erforderlich, für eine Wirtschaftstätigkeit, einen Vermögenswert oder Einnahmen einen Schwellenwert festzulegen, unterhalb dessen sie für die Zwecke der Transparenzpflichten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 als finanziell nicht wesentlich gelten.
- (6) Anleger und Öffentlichkeit müssen einen Überblick darüber erhalten, welche Tätigkeiten bei jedem einzelnen KPI als nicht wesentlich gelten. Darüber hinaus sollte vermieden werden, dass nicht wesentliche Tätigkeiten aus dem Nenner der einschlägigen KPI herausgenommen werden oder dass Unternehmen schädliche Tätigkeiten, die die Berichterstattung verzerrten und den Zielen der Verordnung (EU) 2020/852 zuwiderlaufen würden, bewusst als nicht wesentliche Tätigkeiten ausweisen. Daher sollten Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen nicht wesentliche Tätigkeiten getrennt in aggregierter Form und in Einzelaufstellung melden. In den Erläuterungen zu den Meldebögen sollten die Unternehmen in der Einzelaufstellung den Sektor der Wirtschaftstätigkeiten, die als nicht wesentlich erachtet werden, aus Transparenzgründen klar angeben. Dazu können die Bericht erstattenden Unternehmen die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 aufgestellte statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (NACE)²³ verwenden.
- (7) Angesichts des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU, mit der sichergestellt werden soll, dass die Berichtspflichten für taxonomiebezogene Informationen verhältnismäßig bleiben²⁴, und damit die Kreditinstitute genügend Zeit haben, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 festgelegten Offenlegungspflichten umzusetzen, sollte die Anwendung der Berichtspflichten für den Handelsbuch-KPI und den KPI „Gebühren und Provisionen“ bis 2028 verschoben werden.
- (8) Darüber hinaus ist es angezeigt, einen abgestuften Ansatz für die Wesentlichkeit der verschiedenen zu meldenden Informationskategorien festzulegen. Da Informationen zu Betriebsausgaben für die Beurteilung der Nachhaltigkeit der Tätigkeiten von Unternehmen im Allgemeinen als weniger erheblich und entscheidungsrelevant angesehen werden als Informationen über den Umsatz oder die Investitionsausgaben, sollte Nicht-Finanzunternehmen gestattet werden, keine Angaben zur Taxonomiefähigkeit und -konformität der Betriebsausgaben zu machen, wenn die

²³ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

²⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten von Unternehmen, COM (2025) 81 final.

Betriebsausgaben für ihr Geschäftsmodell nicht wesentlich sind. Durch diese Flexibilität würde die Transparenz der Unternehmen gegenüber Finanzmarktteilnehmern und Anlegern gewahrt und gleichzeitig eine verhältnismäßige Anwendung der Berichtspflichten nach Artikel 8 der Verordnung 2020/852 sichergestellt.

- (9) Risikopositionen, bei denen es nicht möglich ist, eine Bewertung der Taxonomiefähigkeit oder der Taxonomiekonformität vorzunehmen, wie Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, kurzfristige Bankkredite, Geschäfts- oder Firmenwert oder Rohstoffe, sollten nicht in den Nenner der KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden.
- (10) Nach Artikel 7 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 können Finanzunternehmen bei der Berechnung des Zählers ihrer KPI Risikopositionen gegenüber Gegenparteiunternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund können die KPI von Finanzunternehmen deren Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten von Gegenparteien, die gemäß den Kriterien in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 als nachhaltig gelten, nicht abbilden. Der Zähler und der Nenner der anwendbaren KPI von Finanzunternehmen müssen angeglichen und die Risikopositionen von Finanzunternehmen gegenüber diesen Gegenparteiunternehmen aus dem Nenner der anwendbaren KPI ausgeschlossen werden, um zum einen sicherzustellen, dass die KPI von Finanzunternehmen präzise sind, und zum anderen zu vermeiden, dass diese Gegenparteiunternehmen beim Zugang zu nachhaltigen Finanzmitteln indirekt strengen Taxonomiekriterien unterliegen. Daher sollte der Anwendungsbereich der KPI von Finanzunternehmen alle Finanzierungen und Investitionen in Unternehmen, die den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, und in Tochterunternehmen von Mutterunternehmen, die Artikel 29a der genannten Richtlinie unterliegen, erfassen, da diese Mutterunternehmen individuelle Nachhaltigkeitsinformationen, auch im Rahmen der Taxonomie, über diese Tochterunternehmen melden. Dies bedeutet, dass Risikopositionen von Finanzunternehmen gegenüber anderen Gegenparteiunternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, aber Teil einer Unternehmensgruppe sind, die von der konsolidierten Berichterstattung eines Mutterunternehmens gemäß Artikel 29a der genannten Richtlinie erfasst wird, in den Anwendungsbereich des KPI einbezogen werden müssen. Ebenso sollten Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften (SPV), die Unternehmen finanzieren, die den Berichtspflichten nach Artikel 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, und deren jeweilige Tochterunternehmen in den Anwendungsbereich der KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden.
- (11) Während Risikopositionen von Finanzunternehmen gegenüber Gegenparteiunternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 unterliegen, aus den KPI von Finanzunternehmen ausgeschlossen werden sollten, können Finanzunternehmen Risikopositionen gegenüber ihren Gegenparteiunternehmen, die auf freiwilliger Basis die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen erfüllen, in ihre KPI einbeziehen. Ebenso können Finanzunternehmen Risikopositionen gegenüber Gegenparteiunternehmen, die bestimmte Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte finanzieren, in ihre KPI einbeziehen, und zwar auf der Grundlage verfügbarer Informationen über die

Übereinstimmung dieser Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte mit den Taxonomiekriterien. Infolge dieser Änderungen werden Artikel 7 Absätze 4 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 hinfällig und sollten daher gestrichen werden.

- (12) Das Ziel, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Berichtspflichten zu vereinfachen, sollte von den laufenden längerfristigen inhaltlichen Überprüfungen der in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 festgelegten Berichtspflichten und der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 festgelegten technischen Bewertungskriterien der Taxonomie unterschieden werden, um die Umsetzung dieser Berichtspflichten und Bewertungskriterien erheblich zu erleichtern. Angesichts der Komplexität der Berichtspflichten von Finanzunternehmen, deren Einhaltung vom Informations- und Datenfluss der von ihnen finanzierten Gegenparteien abhängt, und bis zum Abschluss der Überprüfung der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 festgelegten Meldepflichten und technischen Bewertungskriterien sollten Finanzunternehmen die Möglichkeit erhalten, die in den Anhängen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 festgelegten Meldebögen nicht zu verwenden, um ihren Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 nachzukommen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, Risiken von Grünfärberei zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollten diese Unternehmen stattdessen in ihrem Lagebericht eine Standarderklärung veröffentlichen, wonach sie nicht geltend machen, dass ihre Wirtschaftstätigkeiten mit ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 verbunden sind.
- (13) Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 bereitgestellten Meldebögen sollten erheblich gekürzt und vereinfacht werden, um sie weniger komplex und umfangreich zu gestalten und die Berichterstattung der Unternehmen im Rahmen der genannten Delegierten Verordnung erheblich zu vereinfachen, ohne dass dabei die in diesen Meldebögen enthaltenen wesentlichen Informationen darüber, inwieweit die Wirtschaftstätigkeiten der berichtenden Unternehmen als ökologisch nachhaltig gelten, wegfallen. Darüber hinaus sollten die spezifischen Meldebögen in Anhang XII der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 für Tätigkeiten in den Wirtschaftszweigen fossiles Gas und Kernenergie gestrichen werden, um die Berichtspflichten zu reduzieren und Überschneidungen mit den Angaben von Nicht-Finanzunternehmen in den Meldebögen in Anhang II der genannten Verordnung zu vermeiden. Nicht-Finanzunternehmen sollten in Bezug auf ihre wesentlichen Tätigkeiten in den Sektoren fossiles Gas und Kernenergie dieselben Kategorien von Informationen offenlegen wie für andere Sektoren. Um den Meldeaufwand für Finanzunternehmen zu verringern und die Kohärenz mit den taxonomiekonformen Offenlegungen ihrer Gegenparteien zu gewährleisten, müssen die Anhänge IV, VI, VIII und X der genannten Verordnung geändert werden, um sicherzustellen, dass Finanzunternehmen ihre Risikopositionen gegenüber taxonomiefähigen oder taxonomiekonformen Tätigkeiten in den Sektoren fossiles Gas und Kernenergie kohärent in aggregierter Form offenlegen.
- (14) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (15) Eine notwendige Voraussetzung für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig ist die Erfüllung aller Kriterien, die in den Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 festgelegt sind, um zu bestimmen, ob eine Wirtschaftstätigkeit keines der Umweltziele erheblich beeinträchtigt. Wird auch nur eines dieser Kriterien nicht erfüllt, kann ein

Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeiten nicht als ökologisch nachhaltig ausweisen. Die Unternehmen haben Schwierigkeiten bei der Bewertung und dem Nachweis der Einhaltung einiger dieser Kriterien. Diese Kriterien sollten daher geändert werden, um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern.

- (16) Die allgemeinen Kriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien nicht erheblich beeinträchtigt, gelten für Tätigkeiten in verschiedenen Wirtschaftszweigen. Die Bewertung der Einhaltung dieser Anforderungen stellt aufgrund ihrer Komplexität eine besondere Belastung für Unternehmen dar. Die Anwendung bestimmter Ausnahmen auf der Grundlage des Unionsrechts, auf die in diesen Kriterien verwiesen wird, sollte präzisiert werden, um mehr Rechtsklarheit und Kohärenz hinsichtlich bestimmter Aspekte dieser allgemeinen Kriterien zu schaffen.
- (17) Die Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ ermöglicht eine Reihe eindeutig festgelegter Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen. Die allgemeinen Kriterien für die Feststellung, ob eine Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vermeidet, sollten daher die Anwendung solcher Ausnahmen und die erforderlichen Verwendungen von ozonabbauenden Stoffen ermöglichen, wenn keine Alternativen verfügbar sind.
- (18) Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ enthält Ausnahmen von der Beschränkung für bestimmte Werkstoffe oder Bauteile, deren Anwendungsbereich und Dauer begrenzt sind. Diese Ausnahmen tragen dem Fall Rechnung, dass eine Substitution aus wissenschaftlicher und technischer Sicht nicht möglich ist, wenn die umweltschädigende, gesundheitsschädigende und die Sicherheit der Verbraucher gefährdende Wirkung des Ersatzstoffs die Vorteile für die Umwelt, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher überwiegen könnte oder wenn die Zuverlässigkeit der Ersatzstoffe nicht gewährleistet ist. Die allgemeinen Kriterien für die Feststellung, ob eine Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vermeidet, sollten daher die Anwendung dieser Ausnahmen ermöglichen.
- (19) Die allgemeinen Kriterien für die Herstellung, das Vorhandensein im Endprodukt oder Output oder das Inverkehrbringen von Stoffen, die die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ für eine der in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸

²⁵ Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (ABl. L, 2024/590, 20.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/590/oj>).

²⁶ Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung) (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/65/oj>).

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj>).

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der

genannten Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien erfüllen, verpflichten die meldenden Unternehmen, eine sehr große Zahl von Stoffen, einschließlich ihres Vorhandenseins in allen Produkten und Ergebnissen ihrer Wirtschaftstätigkeit, zu überprüfen. Gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008 und (EG) Nr. 1907/2006 müssen die Lieferanten alle erforderlichen Daten über das Vorhandensein dieser Stoffe als solche und in Gemischen sowie – bei besonders besorgniserregenden Stoffen – in Erzeugnissen übermitteln. Es besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Informationen für Stoffe, die die Kriterien für eine der in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien erfüllen, wenn sie in Erzeugnissen enthalten sind. Die Erhebung von Informationen für diese Stoffe in der Lieferkette bringt daher einen zusätzlichen Aufwand für die meldenden Unternehmen mit sich. Um einen solchen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die meldenden Unternehmen zu vermeiden, sollten die horizontalen Kriterien für diese Stoffgruppe daher gestrichen werden.

- (20) Die Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (21) Die sechs in Artikel 9 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2020/852 und in den Artikeln 10, 11, 12, 13, 14 und 15 jener Verordnung genannten Umweltziele sind hinsichtlich der Mittel, mit denen ein Ziel erreicht wird, und des Nutzens, den die Erreichung eines dieser Umweltziele für andere Ziele haben kann, eng miteinander verknüpft. Daher sind die Bestimmungen, anhand deren festgestellt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zu diesen Umweltzielen beiträgt, eng aufeinander abgestimmt. Diese Bestimmungen stehen ebenfalls in enger Verbindung zu den Offenlegungspflichten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178. Damit die Änderungen dieser Bestimmungen, die zeitgleich in Kraft treten sollten, kohärent sind und Interessenträger einen umfassenden Überblick über den Rechtsrahmen erhalten und die Verordnung (EU) 2020/852 leichter anwenden können, müssen diese Änderungen in eine einzige Verordnung aufgenommen werden.
- (22) Diese Verordnung steht mit dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ festgelegten Ziel der Klimaneutralität im Einklang und sorgt gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung für kontinuierliche Fortschritte bei der Anpassung an den Klimawandel. Mit der Verordnung werden die technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel und die technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, die im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Zielen und Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/1119 gemäß Artikel 6 Absatz 4 der genannten Verordnung bewertet wurden, nicht geändert.
- (23) Gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2013/34/EU sind die Lageberichte innerhalb einer angemessenen Frist, die zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreiten darf, zu veröffentlichen. Um sicherzustellen, dass Unternehmen die in dieser Verordnung festgelegten Änderungen für das Geschäftsjahr 2025 anwenden können,

²⁹ Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2026 gelten. Um jedoch unangemessene Kosten für die Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Änderungen zu vermeiden, sollten die Unternehmen für das Geschäftsjahr, das zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2025 beginnt, die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 und die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung anwenden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die folgenden Absätze 1a bis 1d eingefügt:
 - „(1a) Abweichend von Absatz 1 können Nicht-Finanzunternehmen für den in Anhang I Abschnitt 1.1.1 dieser Verordnung genannten Umsatz-KPI von der Bewertung absehen, ob einige ihrer Wirtschaftstätigkeiten taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn der kumulierte Umsatz aus diesen Wirtschaftstätigkeiten weniger als 10 % des Nenners dieses in Anhang I Abschnitt 1.1.1 Absatz 1 genannten Umsatz-KPI beträgt.
 - (1b) Abweichend von Absatz 1 können Nicht-Finanzunternehmen für den in Anhang I Abschnitt 1.1.2 dieser Verordnung genannten CapEx-KPI von der Bewertung absehen, ob einige ihrer Wirtschaftstätigkeiten taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn die kumulierten Investitionsausgaben im Zusammenhang mit diesen Wirtschaftstätigkeiten weniger als 10 % des Nenners des in Anhang I Abschnitt 1.1.2.1 genannten CapEx-KPI betragen.
 - (1c) Abweichend von Absatz 1 können Nicht-Finanzunternehmen für den in Anhang I Abschnitt 1.1.3 dieser Verordnung genannten OpEx-KPI von der Bewertung absehen, ob die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit all ihren Wirtschaftstätigkeiten taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn die Betriebsausgaben für das Geschäftsmodell dieser Unternehmen nicht wesentlich sind, sofern sie:
 - a) den Gesamtwert des in Anhang I Abschnitt 1.1.3.1 dieser Verordnung genannten Nenners des OpEx-KPI offenlegen,
 - b) erläutern, warum die Betriebsausgaben für ihr Geschäftsmodell nicht wesentlich sind.
- Sind die Betriebsausgaben für das Geschäftsmodell der Nicht-Finanzunternehmen grundsätzlich wesentlich, können diese Nicht-Finanzunternehmen von der Bewertung absehen, ob einige ihrer Wirtschaftstätigkeiten taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn die kumulierten Betriebsausgaben im Zusammenhang mit diesen Wirtschaftstätigkeiten weniger als 10 % des in Anhang I Abschnitt 1.1.3.1 genannten Nenners des OpEx-KPI betragen.
- (1d) Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, auf die Absätze 1a bis 1c Anwendung finden, sind gesondert als nicht wesentliche Umsätze, Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben auszuweisen.“
2. In Artikel 3 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 können Vermögensverwalter von der Bewertung absehen, ob verwaltete Vermögenswerte, deren Erlösverwendung unbekannt ist, taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn der kumulierte Wert dieser Vermögenswerte weniger als 10 % aller verwalteten Vermögenswerte beträgt, deren Erlösverwendung bekannt ist und die in dem in Anhang III Abschnitt 1.2 dieser Verordnung genannten Nenner des KPI enthalten sind.

Die Vermögenswerte, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche Vermögenswerte auszuweisen.“

3. In Artikel 4 werden die folgenden Absätze 1a bis 1f eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 können Kreditinstitute von der Bewertung absehen, ob die bilanzwirksamen Vermögenswerte, deren Erlösverwendung bekannt ist, taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn der kumulierte Wert dieser Vermögenswerte weniger als 10 % aller bilanzwirksamen Vermögenswerte beträgt, deren Erlösverwendung bekannt ist und die im Nenner der in Anhang V Abschnitt 1.1.2 dieser Verordnung genannten Green Asset Ratio für den Bestand bzw. die Zuflüsse enthalten sind.

Die Vermögenswerte, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche Vermögenswerte auszuweisen.

(1b) Abweichend von Absatz 1 können Kreditinstitute von der Bewertung absehen, ob die Finanzgarantien zur Unterstützung von kurz-, mittel- und langfristigen Darlehen oder Schuldverschreibungen, deren Erlösverwendung bekannt ist, taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn der kumulierte Wert dieser Finanzgarantien weniger als 10 % des Werts aller Finanzgarantien zur Unterstützung von kurz-, mittel- und langfristigen Darlehen oder Schuldverschreibungen beträgt, deren Erlösverwendung bekannt ist, und die im Nenner des in Anhang V Abschnitt 1.2.2.1 dieser Verordnung genannten FinGuar-KPI enthalten sind.

Die Finanzgarantien, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche Finanzgarantien auszuweisen.

(1c) Abweichend von Absatz 1 können Kreditinstitute von der Bewertung absehen, ob verwaltete Vermögenswerte, deren Erlösverwendung bekannt ist, taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn der kumulierte Wert der verwalteten Vermögenswerte weniger als 10 % aller verwalteten Vermögenswerte beträgt, deren Erlösverwendung bekannt ist und die im Nenner des in Anhang V Abschnitt 1.2.2.2 dieser Verordnung genannten AuM-KPI für den Bestand bzw. die Zuflüsse enthalten sind.

Die verwalteten Vermögenswerte, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche verwaltete Vermögenswerte auszuweisen.

(1d) Abweichend von Absatz 1 können Kreditinstitute von der Bewertung absehen, ob Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit bestimmten Wirtschaftstätigkeiten taxonomiefähig und taxonomiekonform sind, wenn der Gesamtwert dieser Erträge weniger als 10 % des Werts aller Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit bestimmten Wirtschaftstätigkeiten beträgt, die im Nenner des in Anhang V Abschnitt 1.2.3 dieser Verordnung genannten KPI „Gebühren und Provisionen“ (F&C-KPI) enthalten sind.

Die Gebühren- und Provisionserträge, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche Gebühren- und Provisionserträge auszuweisen.

(1e) Abweichend von Absatz 1 können Kreditinstitute von der Bewertung absehen, ob zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, deren Erlösverwendung bekannt ist, taxonomiefähig und taxonomiekonform sind, wenn der Gesamtwert dieser Vermögenswerte weniger als 10 % aller zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerte beträgt, deren Erlösverwendung bekannt ist und die im Nenner der in Anhang V Abschnitt 1.2.4 dieser Verordnung genannten GAR für den Handelsbestand enthalten sind.

Die finanziellen Vermögenswerte, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche Vermögenswerte auszuweisen.

(1f) Abweichend von Absatz 1 kann ein Kreditinstitut davon absehen, über die in Anhang V genannten KPI Bericht zu erstatten, wenn der Gesamtwert des erzielten Nettoumsatzes aus den Tätigkeiten, die für den KPI erfasst werden, weniger als 10 % des Gesamtumsatzes des Kreditinstituts beträgt.“

4. In Artikel 5 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 können Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung handeln, von der Bewertung absehen, ob die Vermögenswerte, deren Erlösverwendung bekannt ist, taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn der Gesamtwert dieser Vermögenswerte weniger als 10 % aller Vermögenswerte mit bekannter Erlösverwendung beträgt, die im Nenner der in Anhang VII Abschnitt 2 dieser Verordnung genannten Green Asset Ratio enthalten sind.

Die Vermögenswerte, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche Vermögenswerte auszuweisen.

(1b) Abweichend von Absatz 1 können Wertpapierfirmen, die nicht auf eigene Rechnung handeln, von der Beurteilung absehen, ob die Erträge aus Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten – mit Ausnahme des Handels für eigene Rechnung – im Zusammenhang mit bestimmten Wirtschaftstätigkeiten taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn der kumulierte Wert dieser Erträge weniger als 10 % aller Erträge aus Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten – mit Ausnahme des Handels für eigene Rechnung – beträgt, die sich auf bestimmte Wirtschaftstätigkeiten beziehen, die im Nenner des in Anhang VII Abschnitt 3 dieser Verordnung genannten Einnahmen-KPI enthalten sind.

Die Erträge, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche Erträge auszuweisen.“

5. In Artikel 6 werden die folgenden Absätze 1a und 1b angefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 können Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen von der Bewertung absehen, ob die Erträge aus den gebuchten Bruttobeiträgen, aus dem Nichtlebensversicherungsgeschäft oder gegebenenfalls die Erträge aus dem Rückversicherungsgeschäft taxonomiefähig und taxonomiekonform sind, wenn die kumulierten Erträge aus diesen gebuchten Bruttoprämien, dem Nichtlebensversicherungsgeschäft oder gegebenenfalls die Erträge aus dem Rückversicherungsgeschäft weniger als 10 % des Nenners des in Anhang IX Abschnitt 2 genannten auf versicherungstechnische Tätigkeiten bezogenen KPI betragen.

Die gebuchten Bruttobeiträge oder Einnahmen, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind getrennt als gebuchte nicht wesentliche Bruttobeiträge oder nicht wesentliche Einnahmen auszuweisen.

(1b) Abweichend von Absatz 1 können Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen von der Bewertung absehen, ob die Vermögenswerte, deren Erlösverwendung bekannt ist, taxonomiefähig und taxonomiekonform sind, wenn der Gesamtwert dieser Vermögenswerte weniger als 10 % aller Vermögenswerte beträgt, deren Erlösverwendung bekannt ist und die im Nenner des in Anhang IX Abschnitt 1 genannten auf Kapitalanlagen bezogenen KPI enthalten sind.

Die Vermögenswerte, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche Vermögenswerte auszuweisen.“

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, kurzfristige Interbankenkredite und andere in Artikel 7 Absatz 6 nicht genannte Kategorien von Vermögenswerten, einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert und Rohstoffe, werden nicht in den Nenner der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen.

(3) Alle Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die im Geschäftsjahr nicht verpflichtet sind, Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU in ihren Lagebericht aufzunehmen, oder die nicht zu Unternehmensgruppen gehören, die gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, im Geschäftsjahr Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Lagebericht aufzunehmen, werden nicht in den Nenner der wesentlichen Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen.

Abweichend von Unterabsatz 1 werden Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften in den Nenner der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen, wenn diese Zweckgesellschaften Folgendes finanzieren:

- a) Unternehmen, die Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, oder Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, wenn das Mutterunternehmen der Zweckgesellschaft Artikel 29a der genannten Richtlinie unterliegt,
- b) Vermögenswerte, die von Unternehmen betrieben werden, die Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, oder Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe gehören, wenn das Mutterunternehmen der Zweckgesellschaft Artikel 29a der genannten Richtlinie unterliegt.

Abweichend von Unterabsatz 1 können Finanzunternehmen die folgenden Risikopositionen in den Nenner ihrer wesentlichen Leistungsindikatoren einbeziehen:

- a) Risikopositionen gegenüber Unternehmen im Sinne von Unterabsatz 1, wenn diese Unternehmen auf freiwilliger Basis die wesentlichen Leistungsindikatoren gemäß den Anhängen I bis XI dieser Verordnung melden,

- b) Risikopositionen gegenüber Unternehmen im Sinne von Unterabsatz 1, deren Erlösverwendung bekannt ist.

Findet Unterabsatz 3 Anwendung, so werden die in jenem Unterabsatz genannten Risikopositionen wie folgt in den Zähler der wesentlichen Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen:

- a) die in Unterabsatz 3 Buchstabe a genannten Risikopositionen werden – gewichtet nach den auf freiwilliger Basis laut der in den Anhängen III, V, VII und IX dieser Verordnung festgelegten Methodik von deren Gegenparteien gemeldeten wesentlichen Leistungsindikatoren – in den Zähler der wesentlichen Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen,

- b) die in Unterabsatz 3 Buchstabe b genannten Risikopositionen werden auf der Grundlage der von ihren Gegenparteien bereitgestellten Informationen in den Zähler der wesentlichen Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen bis zum vollen Wert der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten einbezogen, die mit diesen Risikopositionen finanziert werden.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

- c) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Bei einer Änderung der technischen Bewertungskriterien, die in den nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, werden die Darlehen und Finanzinstrumente, deren Erlösverwendung bekannt ist und die von Finanzunternehmen gehalten werden, die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte finanzieren — wenn die finanzierten Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte noch nicht an die geänderten technischen Bewertungskriterien angepasst sind — im Rahmen dieser Verordnung für eine Dauer von fünf Jahren nach Geltungsbeginn der delegierten Rechtsakte, mit denen die technischen Bewertungskriterien geändert werden, als solche gemeldet.

(6) Finanzunternehmen liefern gegebenenfalls für den Zähler und für den Nenner der wichtigsten Leistungsindikatoren eine Aufschlüsselung nach:

- a) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen,
- b) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Finanzunternehmen,
- c) taxonomiefähige Risikopositionen gegenüber Kleinanlegern,
- d) Risikopositionen gegenüber lokalen Gebietskörperschaften,
- e) Immobilienvermögen,
- f) Risikopositionen gegenüber und Investitionen in Unternehmen im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 3.“

- d) Absatz 7 wird gestrichen.

- e) Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Bei der Meldung der wesentlichen Leistungsindikatoren gemäß dieser Verordnung nehmen die Finanzunternehmen in die Meldebögen Folgendes auf:

- a) Risikopositionen und Investitionen zur Finanzierung nicht wesentlicher Wirtschaftstätigkeiten ihrer Gegenparteien, bei denen es sich um gemäß

Artikel 2 Absätze 1a und 1b gemeldete Nicht-Finanzunternehmen handelt, durch Gewichtung ihrer Risikopositionen gegenüber diesen Gegenparteien mit dem Anteil dieser nicht wesentlichen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner der wesentlichen Leistungsindikatoren ihrer Gegenparteien,

- b) Risikopositionen gegenüber ihren Gegenparteien, bei denen es sich um Finanzunternehmen handelt, durch Gewichtung dieser Risikopositionen mit dem Anteil der Tätigkeiten, die von diesen Gegenparteien nicht laut diesem Absatz bewertet werden, im Nenner der wesentlichen Leistungsindikatoren dieser Gegenparteien,
- c) Tätigkeiten, Risikopositionen und Investitionen, die die meldenden Unternehmen gemäß Artikel 3 Absatz 1a, Artikel 4 Absätze 1a bis 1e, Artikel 5 Absätze 1a und 1b, Artikel 6 Absätze 1a und 1b als nicht wesentlich ansehen,
- d) Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen und Investitionen in Finanzunternehmen, die gemäß Artikel 7 Absatz 9 dieser Verordnung Bericht erstatten.

(9) Bis zum 31. Dezember 2027 gelten die Artikel 2 bis 8 – mit Ausnahme von Artikel 8 Absatz 2 und dem vorliegenden Absatz 9 – nicht für Finanzunternehmen, die nach den Artikeln 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 keine mit der genannten Verordnung zusammenhängenden Wirtschaftstätigkeiten geltend machen, vorausgesetzt, diese Unternehmen legen die in Artikel 8 Absatz 1 der besagten Verordnung genannten Informationen offen, indem sie in ihren Lagebericht die folgende Erklärung aufnehmen:

„Es werden keine Tätigkeiten in Verbindung mit Wirtschaftstätigkeiten geltend gemacht, die im Sinne der Artikel 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) als ökologisch nachhaltig gelten.““

7. In Artikel 8 erhalten die Absätze 6, 7 und 8 folgende Fassung:

„(6) Bei der Ausübung oder Finanzierung der in den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannten Wirtschaftstätigkeiten legen Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen folgende Anteile offen:

- a) der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren,
- b) der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren.

(7) Bei der Ausübung oder Finanzierung der in den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannten Wirtschaftstätigkeiten legen Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen folgende Anteile offen:

- a) der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren;

- b) der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren.
- (8) Die in den Absätzen 6 und 7 genannten Angaben werden unter Verwendung der Meldebögen in Anhang II, IV, VI, VIII und X der vorliegenden Verordnung in Tabellenform vorgelegt.“
8. Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Abschnitte 1.2.3. und 1.2.4. von Anhang V gelten ab dem 1. Januar 2028.“
9. Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2178 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
10. Anhang II der Verordnung (EU) 2021/2178 erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Verordnung.
11. Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2178 wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.
12. Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/2178 erhält die Fassung von Anhang IV der vorliegenden Verordnung.
13. Anhang V der Verordnung (EU) 2021/2178 wird gemäß Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert.
14. Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/2178 erhält die Fassung von Anhang VI der vorliegenden Verordnung.
15. Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/2178 wird gemäß Anhang VII der vorliegenden Verordnung geändert.
16. Anhang VIII der Verordnung (EU) 2021/2178 erhält die Fassung von Anhang VIII der vorliegenden Verordnung.
17. Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/2178 wird gemäß Anhang IX der vorliegenden Verordnung geändert.
18. Anhang X der Verordnung (EU) 2021/2178 erhält die Fassung von Anhang X der vorliegenden Verordnung.
19. Anhang XI der Verordnung (EU) 2021/2178 wird gemäß Anhang XI der vorliegenden Verordnung geändert.
20. Anhang XII der Verordnung (EU) 2021/2178 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang XII der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang II wird gemäß Anhang XIII der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486

Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang XIV der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang II wird gemäß Anhang XV der vorliegenden Verordnung geändert.
3. Anhang IV wird gemäß Anhang XVI der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2026.

Für das Geschäftsjahr, das zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2025 beginnt, können die Unternehmen jedoch die Verordnung (EU) 2021/2178, die Verordnung (EU) 2021/2139 und die Verordnung (EU) 2023/2486 in der am 31. Dezember 2025 jeweils geltenden Fassung anwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4.7.2025

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*